

**Satzung, beschlossen am 8.9.2000  
und geändert durch Beschluss von 30.3.2012**

**Werkstatt für Zukunfts-Forschung und -Gestaltung (WZFG) e.V.**

**§1**

**Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen Werkstatt für Zukunfts-Forschung und Gestaltung (WZFG). Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin eingetragen werden und den Zusatz e.V. erhalten.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

**§2**

**Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein arbeitet für folgenden Zweck:
  1. Förderung interdisziplinärer **Zukunftsforschung** - insbesondere über zukunftstaugliches Verhalten von den Grundlagen individuellen Verhaltens bis zur weltgesellschaftlichen System-Ebene.  
Das geschieht insbesondere durch
    - öffentliche Veranstaltungen unterschiedlicher Form wie Vorträge, Diskussions-Veranstaltungen, Tagungen, Kolloquien - ggf. mit inhaltlich integrierten kulturellen Beiträgen - wie auch durch interne vorbereitende Veranstaltungen des Vereins,
    - Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Publikationen,
    - Erstellen und Verbreiten von Faltblättern und Informationsmaterialien.Der Verein betätigt sich *nicht* als Verlag.
  2. Förderung **politischer Bildung** - insbesondere über zukunftstaugliche Verhaltensregulation in der menschlichen Gesellschaft.  
Das geschieht insbesondere durch
    - weiterbildende öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen mit ggf. inhaltlich integrierten kulturellen Beiträgen,
    - beteiligungsorientierte Veranstaltungen wie Zukunftswerkstätten, Ideenkonferenzen, offene Rundtischgespräche - ggf. mit inhaltlich integrierten kulturellen Beiträgen,
    - Informationsaktionen (z.B. Plakatierungen, Versenden von Info-Briefen).Die Arbeit des Vereins geschieht *unabhängig* von parteilichen, staatlichen und wirtschaftlichen Interessen.
  3. Förderung von **Kunst und Kultur** - insbesondere mit Orientierung auf die vom Verein bearbeiteten Zukunftsfragen.  
Das geschieht insbesondere durch
    - kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte, Ausstellungen - unter möglicher Einbeziehung wissenschaftlicher Aspekte der Zukunftsforschung.
- 2.) Zur weitergehenden Information über Ziele und Vorgehensweisen der Vereinsarbeit wird auf die Anlage zur Satzung verwiesen, die selbst nicht Satzungsbestandteil ist und jederzeit *im Rahmen der Satzung* aktualisiert werden kann.

### **§3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Seine Aktivitäten finanziert der Verein ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden- und Sponsorenmittel sowie öffentliche Zuwendungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, aktiv für die Vereinszwecke einzutreten. Ein Rechtsanspruch für die Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 2) Der Antrag für Aufnahme in den Verein, mit dem die bindende Wirkung der Vereinssatzung anerkannt wird, ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird, sofern er mindestens sechs Wochen zuvor erklärt ist, zum jeweiligen Jahresende wirksam.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen werden kann,
  - a) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen 6 Monate rückständig sind und ihre Zahlung nach ergangener Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht erfolgt,
  - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
- 5) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann mit aufschiebender Wirkung Einspruch erhoben werden. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

### **§5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- 2) Der Verein erhebt Jahresbeiträge, über deren Höhe, Staffelung und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Einzelnen Mitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss begrenzt oder auf Dauer der Beitrag erlassen werden.
- 3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die sie im Interesse der Vereinsarbeit erbracht haben (vergl. auch §3).

### **§6**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, möglichst in Verbindung mit einer Veranstaltung des Vereins, spätestens aber drei Jahre nach der jeweils vorhergehenden Mitgliederversammlung statt. Zu ihr sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzuladen.
- 2) Der Vorstand hat das Recht, die Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auf schriftlichen und mit einem Tagesordnungs-Vorschlag versehenen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung in gleicher Weise einzuberufen.
- 3) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst, wenn nicht in dieser Satzung oder im Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu errichten, das vom Vereinsvorsitzenden und einem für die Mitgliederversammlung benannten Protokollführer unterschrieben wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens 1/4 aller Mitglieder. Sie beschließt über
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfers,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl des Vorstands gemäß §9, Abs. 2,
  - d) Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf, und einen Bericht über jedes abgeschlossene Geschäftsjahr zu erstellen hat,
  - e) Entscheidung über eingereichte Anträge,
  - f) Änderung der Satzung. Dazu können auch wesentliche Änderungen des in §2 benannten Vereinszwecks gehören. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.
  - g) Auflösung des Vereins. Sie kann nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
  - h) Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist schriftliche Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder zulässig.

## **§9**

### **Vorstand**

- 1) Der gewählte Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, der über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügen soll, und mindestens zwei, höchstens sechs weiteren Vereinsmitgliedern. Der Vorsitzende oder je zwei gewählte Vorstandsmitglieder gemeinsam können den Verein im Sinne von §26 BGB vertreten, d.h. gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Der Vorstand wird für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt (§8 Abs 1). Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus im Amt, bis entweder ihre Wiederwahl oder die Wahl neuer Vorstandsmitglieder erfolgt ist.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln mit Stimmenmehrheit der bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben weitere Personen, die nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen, zu kooptieren.
- 5) Auf Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine Abstimmung durchzuführen. Sprechen 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einem gewählten oder kooptierten Vorstandsmitglied ihr Misstrauen aus, so scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. An seiner Stelle ist ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs 3 oder 4 zu bestimmen.
- 6) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig mit wenigstens drei seiner Vereinsmitglieder und beschließt mit Stimmenmehrheit der Vereinsmitglieder. Fernmündliche oder schriftliche Abstimmung ist möglich unter Einbeziehung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- 8) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsverteilung selbst. Er erarbeitet Vorschläge für die aktuelle Vereinsarbeit.
- 9) Der Vorstand entscheidet über den Umfang von Kostenerstattungen für im Interesse der Vereinsarbeit erfolgende Tagungsbesuche von Vereinsmitgliedern.

## **§10 Beirat**

- 1) Für die interdisziplinäre Vereinsarbeit wirbt der Vorstand offizielle Berater verschiedener Fachgebiete an, die bereit sind, den Vorstand mit ihrem Fachwissen beratend zu unterstützen.
- 2) Die Berater müssen nicht Vereinsmitglieder sein und brauchen an keinen Zusammenkünften teilzunehmen. Es genügt, wenn sie ihre Beratungsfunktion in schriftlichem oder (fern)mündlichen Kontakt mit dem Vorstand erfüllen. Ihr fachliches Votum ist für die Vereinsarbeit erwünscht, aber nicht bindend.

## **§11 Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Zukunftsforschung sowie zukunftsorientierter Bildung und Kultur. Über den/die Empfänger des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Liquidatoren des Vereins werden die letzten gewählten Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.